

Der Kreistag Weimarer Land beschloss mit Beschluss Nr. 121-X/2016 vom 16.06.2016 die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Kreises Weimarer Land, die dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegen hat und nachfolgend bekanntgemacht wird.

Kreis Weimarer Land

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Kreises Weimarer Land

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3.12.2015 (GVBl. S. 183), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2003 (GVBl. S. 258) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2015 (GVBl. S. 151), des § 5 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortkBVO) vom 12.3.2013 (GVBl. S. 91), geändert durch Berichtigung der ThürHortkBVO vom 19. 04. 2013 (GVBl. S. 143) sowie des § 4 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Kreises Weimarer Land vom 5.Juli 2013 erlässt der Kreis Weimarer Land die folgende 1. Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Kreises Weimarer Land vom 5. Juli 2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.2013 (Amtsblatt Nr. 5/2013) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 9 Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände

- (1) Die Anmeldung im Schulhort kann auch für eine regelmäßige Betreuung von nicht mehr als zehn Stunden in der Woche erfolgen. In diesem Fall ermäßigt sich die Gebühr nach § 8 Abs. 1 um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeit bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, außer Betracht. Bei Änderungen der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Gebühr ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Kreises Weimarer Land tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Apolda, 30. Juni 2016

Münchberg
Landrat

KS